

20.04.89

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung
(Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992)

Punkt 2 der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1, § 245 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI

Artikel 1, § 245 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

" 4. infolge nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen in ihrer Freiheit eingeschränkt gewesen sind oder ihnen die Freiheit entzogen worden ist (entsprechend §§ 43 und 47 Bundesentschädigungsgesetz) oder im Anschluß an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind oder infolge solcher Verfolgungsmaßnahmen

a) arbeitslos gewesen sind, auch wenn sie der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestanden haben, längstens aber die Zeit bis zum 31. Dezember 1946, oder

b) bis zum 30. Juni 1945 ihren Aufenthalt in Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder danach in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze nach dem Stand am 30. Juni 1945 genommen oder einen solchen beibehalten haben, längstens aber die Zeit bis zum 31. Dezember 1949"

Ausgeliefert am 20. APR. 1989

Begründung:

Versicherte, die durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen verfolgt - insbesondere inhaftiert - wurden, haben hierdurch vielfach keine oder nur geminderte Beiträge zur Rentenversicherung entrichten können und demzufolge einen entsprechend geringeren Rentenanspruch erworben. Der Schaden ist umso höher, je länger die Verfolgung andauerte.

Zum Ausgleich sieht der Gesetzentwurf - wie bereits das geltende Recht - für viele Verfolgte vor, daß Zeiten der Freiheitsentziehung oder -beschränkung sowie bestimmte weitere Zeiten, für die aus Verfolgungsgründen keine Beiträge geleistet wurden, bei der Rentenzahlung als Ersatzzeiten angerechnet werden (bisher § 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO, jetzt Art. 1, § 245 des Entwurfs). Weitere Regelungen zur Gleichstellung der NS-Verfolgten in der Rentenversicherung enthält das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (Art. 15 des Entwurfs).

Nach heutigem Recht ebenso wie nach der vorgesehenen Neuregelung erfolgt die Gleichstellung der NS-Verfolgten in der Rentenversicherung aber nur dann, wenn der Versicherte auch Verfolgter im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) ist. Diese Regelung ist unzureichend, weil das BEG zwar für die großen Verfolgtengruppen (insbesondere die rassistisch und die politisch Verfolgten), aber eben nicht für alle Personen Anwendung findet, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt wurden. Ausgeklammert bleiben u.a. Personen, die die Nazis wegen ihrer Lebensweise oder Lebensumstände verfolgten, z.B. Angehörige der "Swing-Jugend", Homosexuelle, Menschen, die als "arbeitscheu" oder "asozial" eingestuft und deshalb inhaftiert wurden, ebenso Kriegsdienstverweigerer und nach dem Heimtücke-Gesetz Bestrafte.

Mit den vorstehenden Änderungsvorschlägen soll diese Einschränkung entfallen und auch bei denjenigen Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, denen schweres Unrecht zugefügt wurde, die aber die Voraussetzungen des BEG nicht erfüllen, die nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden. Es darf im heutigen Rentenversicherungsrecht nicht mehr von Belang sein, auf welche menschenunwürdigen Gründe die NS-Verfolgung damals gestützt wurde.

Der durch die vorgeschlagene Änderung begünstigte Personenkreis ist derselbe, für den die Bundesregierung im März 1988 erstmals Härterichtlinien erlassen hat (Bundesanzeiger 1988, S. 1277). Diese Härterichtlinien machen die beabsichtigten rentenversicherungsrechtlichen Änderungen aber keinesfalls entbehrlich. Bei den Härteleistungen handelt es sich um eine ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, die wegen der mit der Verfolgung verbundenen Leiden in einer finanziellen Notlage gewährt werden kann. Die Härteleistung ist an viel zu enge Voraussetzungen geknüpft und viel zu knapp bemessen, um in ihr auch nur im Ansatz einen Ausgleich dafür zu sehen, daß diese NS-Opfer durch die Verfolgung vielfach keine Versicherungsbeiträge entrichten konnten.

Der Antrag zielt auf eine volle Gleichbehandlung aller NS-Verfolgten bei der Anrechnung von Verfolgungszeiten als Ersatzzeit. Es wäre künftig nicht mehr zu differenzieren, ob die Verfolgung auf einem der im BEG genannten Gründe oder auf einem anderen nationalsozialistischen Motiv beruhte.